

# RS OGH 1955/11/16 3Ob547/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1955

## Norm

ABGB §372 II d1

ABGB §870 CIV

ABGB §1295 II a1

## Rechtssatz

Sachverhalt: A ist zur Übergabe eines Unternehmens mit Geschäftslokal an B. rechtskräftig verurteilt A. wird vom Vermieter des Geschäftslokal gekündigt, erhebt dagegen keine Einwendungen und unterlässt eine Verständigung des B. Im Zuge der Räumungsexekution und 1 Monat nach Rechtskraft der Kündigung mietet C., der Gatte der A., das Geschäftslokal und betreibt in diesem - nachdem er sich schon früher einen Gewerbeschein auf diesen Standort besorgt hatte - sein Unternehmen. Nach zwangsweiser Delogierung klagte C. den B. auf Räumung des Lokales. Folgerung: B. hat exceptio doli Klage wird abgewiesen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 547/55

Entscheidungstext OGH 16.11.1955 3 Ob 547/55

SZ 28/246

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0012054

## Dokumentnummer

JJR\_19551116\_OGH0002\_0030OB00547\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>